

Geschäftsverzeichnismn.
1008 und 1026
Urteil Nr. 77/97
vom 17. Dezember 1997

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, erhoben von der VoE Association des ressortissants guinéens de Belgique und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, G. De Baets, H. Coremans und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. November 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Association des ressortissants guinéens de Belgique (A.R.G.B.), mit Vereinigungssitz in 4000 Lüttich, rue Saint-Remacle 19, die VoE Solidarité africaine en mission (SAFREM), mit Vereinigungssitz in 4000 Lüttich, rue Saint-Gilles 257, die VoE Point d'appui, mit Vereinigungssitz in 4000 Lüttich, avenue des Platanes 41, und A. Malungila, T. Mpata Pedro Afonso und O. Lima, die in 4430 Ans, rue Walthère Jamar 105, Domizil erwählt haben, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Oktober 1996).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1008 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Dezember 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M. Malek Mohammadi, der in 4430 Ans, rue Walthère Jamar 30, Domizil erwählt hat, eine identische Klage auf Nichtigerklärung.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1026 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

Die von denselben klagenden Parteien erhobenen Klagen auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen wurden mit Urteil Nr. 5/97 vom 19. Februar 1997 (im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. März 1997 veröffentlicht) zurückgewiesen.

## II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 22. November 1996 und 12. Dezember 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Durch Anordnung vom 26. November 1996 hat der amtierende Vorsitzende in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1008 die Besetzung um den Richter H. Coremans ergänzt.

Durch Anordnung vom 17. Dezember 1996 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 17. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Januar 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- A. Eeke Ileodeonga und seine Ehegattin Mbala Nganga Shaguy, beide mit Aufenthaltsort in 4040 Herstal, rue Hayeneux 108, C. Iba M'Pwata, mit Aufenthaltsort in 4000 Lüttich, rue Saint-Laurent 26, Diallo Ibrahima, mit Aufenthaltsort in 4100 Seraing, rue Ferrer 135, Aboubacar Keita, mit Aufenthaltsort in 4040 Herstal, rue Saint-Lambert 34, und Amadou Kenda Diallo, mit Aufenthaltsort in 2000 Antwerpen, Biekorfstraat 54, mit am 6. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Berten, wohnhaft in 4430 Ans, rue Walthère Jamar 105, mit am 9. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Imarenkhue, der in 1180 Brüssel, avenue Brugmann 451, Domizil erwählt hat, mit am 13. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- T. Soetaert, der in 1180 Brüssel, avenue Brugmann 451, Domizil erwählt hat, mit am 13. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 20. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- J. Imarenkhue, mit am 10. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Association des ressortissants guinéens de Belgique und anderen, mit am 20. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- T. Soetaert, mit am 20. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Berten, mit am 21. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. April 1997 und 28. Oktober 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. November 1997 bzw. 20. Mai 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 15. Oktober 1997 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter L. François gesetzmäßig verhindert ist und der Richter P. Martens ihn als Mitglied der Besetzung ersetzt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 12. November 1997 anberaumt, nachdem die klagenden Parteien VoE A.R.G.B., VoE SAFREM und VoE Point d'appui aufgefordert wurden, spätestens am 7. November 1997 dem Hof den Beweis für die Erfüllung der Formalitäten gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 « zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit an die Vereinigungen ohne Erwerbszweck und an die gemeinnützigen Anstalten » zu erbringen.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 16. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. November 1997

- erschienen

. RA J. Berten, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien und für die intervenierenden Parteien A. Eeke Ileodeonga und andere und T. Soetaert,

. RA T. Soetaert, in Brüssel zugelassen, für die intervenierende Partei J. Imarenkhue,

. RA G.-H. Beauthier, in Brüssel zugelassen, für J. Berten,

. RA P. Legros und RA P. Coenraets, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und H. Coremans Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*Nichtigkeitsklageschriften*

*Hinsichtlich des Interesses*

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1008*

A.1.1. Der Vereinigungszweck der drei klagenden Vereinigungen ohne Erwerbszweck werde durch Bestimmungen beeinträchtigt, die zur Folge hätten, daß die Asylbewerber das Recht verlören, die Sprache des Verfahrens frei zu wählen, wenn sie zusätzlich noch die Hilfe eines Dolmetschers verlangen würden.

A.1.2. Was A.C. Malungila angehe - er habe kürzlich vom Generalkommissariat ein Formular erhalten, in dem er gefragt werde, ob er die Hilfe eines Dolmetschers wünsche, was eine Änderung der Sprache des Verfahrens vermuten lasse, während der Kläger, der französischsprachig sei, wünsche, daß das Verfahren in dieser Sprache weitergeführt werde.

Was T. Mpata Pedro Afonso angehe - weil sie sich in der Wallonischen Region aufhalte, liege es in ihrem Interesse, Französisch als Verfahrenssprache zu wählen, da nämlich die Auferlegung der niederländischen

Sprache unter anderem zur Wahl eines niederländischsprachigen Anwalts und zu zusätzlichen Kosten führen würde.

Was schließlich O. Lima angehe, dem der Flüchtlingsstatus verweigert worden sei - er wünsche die Fortsetzung des Verfahrens - sein Widerspruch beim Ständigen Widerspruchsausschuß - in derselben Sprache, nämlich Französisch; aus Angst hingegen, daß unter Anwendung der angefochtenen Bestimmungen Niederländisch gewählt werde, habe er nicht um die Hilfe eines Dolmetschers gebeten.

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1026*

A.1.3. M. Malek Mohammadi sei der Flüchtlingsstatus nach Ablauf eines mit Hilfe eines Dolmetschers in französischer Sprache geführten Verfahrens verweigert worden. Nachdem er gegen diese Ablehnung einen in Französisch abgefaßten Widerspruch eingereicht habe, sei für diesen Widerspruch unter Anwendung der angefochtenen Bestimmungen vor der « Vaste Beroepscommissie » ein Termin anberaumt worden. Daraus ergebe sich, daß die Mitglieder dieses Ausschusses, die rechtlich nicht verpflichtet seien, die französische Sprache zu beherrschen, und über ein französisch abgefaßtes Dossier verfügen würden, mit dem Risiko, daß diese Rechtssache wegen einer unseriösen und anfechtbaren Untersuchung auf eine Entscheidung zur Ablehnung des Widerspruchs hinauslaufe.

*Die zur Untermauerung der Klageschriften angeführten Klagegründe (gemeinsame Klagegründe in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1008 und 1026)*

A.2.1. Ein erster Klagegrund wird abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 2, 4 und 127 der Verfassung, dadurch, daß die Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im deutschsprachigen Gebiet hätten oder aus diesem Gebiet stammen würden, nicht das Recht hätten, sich in der deutschen Sprache, die doch eine Landessprache sei, auszudrücken, während Belgien drei « Sprachgemeinschaften » umfasse.

A.2.2. Ein zweiter Klagegrund ist aus der Verletzung der Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung abgeleitet. Artikel 41 der koordinierten Gesetze über den Gebrauch der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten bestimme, daß die zentralen Dienste beim Umgang mit Privatpersonen jene der drei Sprachen anwenden würden, der die Betroffenen sich bedienen würden; die angefochtenen Bestimmungen hätten somit die Diskriminierung der Asylbewerber den belgischen Staatsbürgern und den in Belgien niedergelassenen Ausländern gegenüber zur Folge, bei denen die Verwaltung sich jener Sprache bedienen müsse, in der das Gesuch oder die prozeßeinleitende Schrift eingereicht worden sei.

A.2.3. Der dritte (und letzte) Klagegrund ist ebenfalls aus der Verletzung der Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung abgeleitet. Insofern die beanstandeten Bestimmungen die Möglichkeit abschaffen würden, beim Staatsrat gesonderte Klage einzureichen gegen Beschlüsse, mit denen die Sprachrolle festgelegt werde, in der das Gesuch behandelt werden solle, würden sie eine ungerechtfertigte Diskriminierung einführen. Die Feststellung der Verfahrenssprache stelle nämlich einen Verwaltungsbeschluß mit direkten Folgen für den weiteren Verfahrensverlauf dar; der Asylbewerber verliere nämlich die Möglichkeit, die Art, in der seine Erklärungen in eine ihm nicht geläufige Sprache übersetzt würden, zu kontrollieren. Somit müsse eine Suspensivklage innerhalb der Dringlichkeitsfristen eingereicht werden können, damit der Asylbewerber unter den günstigsten Bedingungen angehört werden könne.

*Interventionsschriftsätze*

*Schriftsatz von A. Eeke Ileodeonga, C. Iba M'Pwata, Diallo Ibrahima, Aboubacar Keita, Amadou Kenda Diallo und Mbala Nganga Shaguy (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1008)*

A.3.1. Hinsichtlich der intervenierenden Parteien, Asylbewerber, die aus Ländern, in denen das Französische die Landessprache sei, stammen würden, sich in der Wallonischen Region aufhalten würden und einen französischsprachigen Rechtsanwalt gewählt hätten, sei nach Ablauf einer in französischer Sprache geführten Untersuchung eine Entscheidung zur Ablehnung der Eigenschaft als Flüchtling getroffen worden.

Obwohl sie alle in französischer Sprache beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge Widerspruch erhoben hätten, wobei sie darum gebeten hätten, die französische Sprache als Verfahrenssprache zu verwenden, ohne die Hilfe eines Dolmetschers in Anspruch zu nehmen, seien diese Widersprüche allerdings vor einer niederländischsprachigen Kammer des Ständigen Widerspruchsausschusses festgesetzt worden. Aus diesen Festsetzungen gehe der Wille hervor, eine bestimmte Auslegung der Artikel 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 durchzusetzen; aus ihnen werde ersichtlich, daß die intervenierenden Parteien ein Interesse daran hätten, die Nichtigerklärung der betreffenden Bestimmungen zu erwirken.

*Schriftsätze von RA J. Berten und RA T. Soetaert*

A.3.2. Abgesehen von den Klagegründen, die in den Klageschriften auf Nichtigerklärung der fraglichen Bestimmungen dargelegt worden seien, seien diese Bestimmungen insofern diskriminierend, als sie infolge der Festsetzung vor niederländischsprachigen Kammern dazu führen würden, französischsprachige Rechtsanwälte daran zu hindern, die Verteidigung der Interessen ihrer Mandanten wahrzunehmen, und zwar zugunsten der niederländischsprachigen Anwaltskammern.

*Schriftsatz von J. Imarenkhue*

A.3.3. Abgesehen von der vorstehend unter A.3.2 genannten Argumentation bringt die intervenierende Partei vor, daß in Anwendung der fraglichen Bestimmungen der Widerspruch, den sie beim Ständigen Widerspruchsausschuß erhoben habe, einer niederländischsprachigen Kammer zugewiesen worden sei und daß diese Kammer diesen Widerspruch wegen fehlender Motivierung für unzulässig erklärt habe; es sei darauf hinzuweisen, daß die Rechtsprechung der französischsprachigen Kammern jedoch erlaube, daß ein « erläuternder Widerspruch » erhoben werde, wodurch eine Unzulässigkeitsentscheidung sich vermeiden lasse.

*Schriftsatz des Ministerrats*

*Hinsichtlich der Zulässigkeit*

A.4.1. Die Zulässigkeit der von den drei Vereinigungen ohne Erwerbszweck erhobenen Klagen sei anfechtbar.

Einerseits hätten sie nicht den Klageerhebungsbeschluß ihres jeweiligen Verwaltungsrates übermittelt.

Andererseits zeige sich nicht, daß sie die Bedingungen erfüllt hätten, die durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck diesen Vereinigungen auferlegt würden, damit sie die Rechtspersönlichkeit erhalten und diese Rechtspersönlichkeit angesichts Dritter geltend machen könnten, insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung der Satzungen, des Verzeichnisses ihrer Mitglieder und des Verzeichnisses der Mitglieder ihres Verwaltungsrates.

Schließlich erfülle keine einzige der drei klagenden Vereinigungen ohne Erwerbszweck dasjenige, was die Rechtsprechung des Hofes im Zusammenhang mit der Vertretung eines kollektiven Interesses vorschreibe, insbesondere insofern, als erforderlich sei, daß dieses Interesses sich vom allgemeinen Interesse und vom Interesse der Mitglieder der Vereinigung ohne Erwerbszweck unterscheide, daß es durch die angefochtenen Bestimmungen beeinflusst werde und daß nachgewiesen sei, daß die klagende Vereinigung ohne Erwerbszweck eine konkrete und dauerhafte Tätigkeit ausübe.

A.4.2. Außerdem lasse sich die Zulässigkeit der von den klagenden natürlichen Personen erhobenen Klagen ebenfalls anfechten. Außer wenn die Kläger Staatsbürger eines Landes seien, in dem die Amtssprache das Deutsche sei, zeige sich nämlich nicht, wie sie durch eine Gesetzesnorm geschädigt werden könnten, die sie daran hindere, in deutscher Sprache mit den betreffenden Behörden zu verhandeln.

#### *Hinsichtlich der Klagegründe*

##### *Hinsichtlich des ersten Klagegrunds*

A.5.1. Hauptsächlich wird vorgebracht, daß dieser Klagegrund unzulässig sei. Einerseits sei er nicht auf eine Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung ausgerichtet und entziehe er sich der Zuständigkeit des Hofes; andererseits werfe dieser Klagegrund Probleme im Zusammenhang mit dem Interesse an der Klageerhebung auf, in Ermangelung des Zusammentreffens der Situation der klagenden Parteien mit dem Fall der Asylbewerber aus Ländern, in denen das Deutsche die Amtssprache sei.

A.5.2. Hilfsweise wird vorgebracht, daß der erste Klagegrund unbegründet sei. Einerseits, obwohl jedes Individuum sich in deutscher Sprache an die Zentralverwaltung richten könne - der Asylbewerber könne seinen Antrag in deutscher Sprache einreichen -, ermächtige die Verfassung jedoch den Gesetzgeber dazu, den Gebrauch der Sprachen für die Arbeitsweise der Dienststellen und ihre Beziehungen zu den Benutzern zu regeln; im vorgenannten Fall eines in deutscher Sprache eingereichten Asylantrags werde der Antragsteller die Dienste eines Dolmetschers kostenlos in Anspruch nehmen können. Andererseits impliziere die Tatsache, daß ein Land als Amtssprache das Deutsche gewählt habe, keineswegs das Recht für seine Bürger, die Verwendung dieser Sprache in ihren Beziehungen mit der Verwaltung eines anderen Staates zu beanspruchen.

##### *Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds*

A.6. Abgesehen davon, daß es dem Gesetzgeber freistehe, eine spezifische Regelung zu verabschieden, die vom Gesetz vom 18. Juli 1966 über den Gebrauch der Sprachen abweiche, sei darauf hinzuweisen, daß, da das Verfahren bezüglich der Untersuchung der Anträge auf Erlangung des Statuts eines Flüchtlings für die Asylbewerber spezifisch sei, deren Situation nicht mit derjenigen der Belgier oder der bereits in Belgien ansässigen Ausländer verglichen werden könne.

Hinsichtlich der Unterschiede unter den Asylbewerbern garantiere der eingeführte Mechanismus einem jenen von ihnen das Recht, sich in der von ihm gewählten Sprache zu äußern, wobei er entweder diese Sprache als Verfahrenssprache wähle - d.h. die französische oder niederländische Sprache -, oder, wenn es sich um eine andere Sprache handele, er die Unterstützung eines Dolmetschers in Anspruch nehme, mit der Möglichkeit, die Übersetzung der wichtigsten Verfahrensakte zu erhalten. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere deren Artikel 6 Absatz 3, dem Angeklagten nicht das Recht garantiere, zu verlangen, daß das Verfahren in der von ihm gewählten Sprache geführt werde.

Außerdem sei darauf hinzuweisen, daß die Erwägungen in bezug auf die Qualität der Arbeit der Dolmetscher sowie auf die Schwierigkeit, französischsprachige Rechtsanwälte zu finden, die sich in niederländischer Sprache ausdrücken würden, abgesehen von der Frage nach der Begründetheit dieser Erwägungen, faktische Behauptungen seien, welche sich der Prüfung durch den Hof entzögen.

Schließlich ermögliche es eine gewisse Gleichheit zwischen den beiden Sprachrollen in einer ausschließlich für Asylbewerber bestimmten Dienststelle, eine größere Rechtssicherheit zu gewährleisten, indem insbesondere vermieden werde, daß die Asylbewerber die Sprachrolle manipulieren würden.

##### *Hinsichtlich des dritten Klagegrunds*

A.7. Abgesehen davon, daß die Kläger kein Interesse an diesem Klagegrund hätten, indem er ihnen keinerlei Vorteil bringen könnte, sei darauf hinzuweisen, daß die durch die fraglichen Bestimmungen eingeführte Regelung des einzigen Rechtsmittels gerechtfertigt sei, und zwar sowohl angesichts der verfolgten Zielsetzung, die nämlich darin bestehe, Verfahrensmißbräuche zu bekämpfen, als auch angesichts der Rechtsprechung des

Hofes, der bereits erkannt habe, daß eine solche Maßnahme im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz sei.

Des weiteren würden die Kläger nicht präzisieren, angesichts welcher mit den Asylbewerbern vergleichbaren Kategorie die Letztgenannten diskriminiert worden wären; außerdem könne der Rechtsakt, durch welchen eine Verwaltungsbehörde die Verfahrenssprache festlege, in Anbetracht seiner vorbereitenden Beschaffenheit nicht Gegenstand einer Klage beim Staatsrat sein, wobei die etwaige Regelwidrigkeit, mit der er behaftet wäre, nur im Wege einer gegen die endgültige Entscheidung eingereichten Klage getadelt werden könnte.

*Erwiderungsschriftsatz von J. Imarenkhue*

A.8. Neben der historischen Entwicklung der Texte, durch welche der Gebrauch der Sprachen vor den zuständigen Asylbehörden geregelt werde, sei darauf hinzuweisen, daß laut der Rechtsprechung des Hofes Artikel 191 dem Gesetzgeber nur ermögliche, die Ausländer insofern unterschiedlich zu behandeln, als dieser Behandlungsunterschied nicht diskriminierend sei.

Der fragliche Artikel 8 sei an sich rückwirkend, soweit er möglicherweise zur Folge habe, einen Ausländer dazu zu verpflichten, einen anderen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen als denjenigen, den er ursprünglich gewählt hätte. Diese Bestimmung enthalte übrigens kein objektives Kriterium im Zusammenhang mit der Verteilung der Akten; diese werde von der « Willkür der ersten Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses » abhängig gemacht.

*Erwiderungsschriftsatz der VoE Association des ressortissants guinéens de Belgique und anderen*

A.9.1. Abgesehen von dem Umstand, daß die Klage der VoE Association des ressortissants guinéens de Belgique und der VoE Point d'appui in dem Urteil, in dem die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen worden sei, für zulässig erklärt worden sei, sei darauf hinzuweisen, daß die beiden Vereinigungen ohne Erwerbszweck eine Abschrift des Beschlusses hinterlegt hätten, durch welchen ihrem Rechtsanwalt Vollmacht erteilt worden sei, die Nichtigkeitsklage zu erheben. Die Tatsache, daß sie erst vor kurzem gegründet worden seien, ändere nichts an der Zulässigkeit ihrer Klage; die angefochtenen Bestimmungen täten übrigens den jeweiligen Interessen Abbruch, mit deren Vertretung sie beauftragt seien, wobei es sich insbesondere um das Recht handele - je nach dem Fall - für die Asylbewerber im allgemeinen oder die Guineer im besonderen, sich in einer ihnen geläufigen Sprache, deren sie sich mit Hilfe eines Dolmetschers bedienen würden, zu äußern.

Hinsichtlich des Interesses der klagenden natürlichen Personen an der Klageerhebung sei dieses Interesse, abgesehen davon, daß es in dem Urteil im Rahmen des Verfahrens auf einstweilige Aufhebung anerkannt worden sei, als « sicher, vorhanden, aktuell, unmittelbar und gesetzmäßig » zu bewerten, und zwar für jede der klagenden Parteien. Das Fehlen eines ernsthaften Nachteils, auf das der Hof in dem Urteil, in dem die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen worden sei, erkannt habe, sei außerdem zu bestreiten, da das Interesse der klagenden natürlichen Personen an der Klageerhebung tatsächlich vorliege.

A.9.2. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds sei dem Ministerrat zu antworten, daß die Wahl der im Herkunftsland gesprochenen Amtssprache nur als eines der objektiven Kriterien für die Festlegung der Verfahrenssprache durch das Ausländeramt bei der ersten Unterredung berücksichtigt werden sollte, soweit der Asylbewerber keine Landessprache gewählt habe, darunter die deutsche Sprache.

A.9.3. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds sei darauf hinzuweisen, daß der Umstand, daß ein Verfahren eigentlich nur den Asylbewerbern vorbehalten sei, nicht verhindere, daß dieses Verfahren mit denselben Garantien einhergehe wie ein normales Verfahren unter Belgiern oder zwischen Belgiern und Ausländern, die keine Asylbewerber seien. Weder die Überbelastung der französischsprachigen Institutionen, noch die Beschleunigung des Verfahrens, noch die auseinanderklaffende Rechtsprechung der flämischen und französischsprachigen Kammern des Staatsrats und des Ständigen Widerspruchsausschusses würden die Diskriminierung rechtfertigen, deren Opfer die Asylbewerber seien. Diese Diskriminierung beeinträchtige möglicherweise das den Asylbewerbern zustehende Recht auf Leben und außerdem ihr Recht auf die freie Wahl eines Rechtsanwalts, was im Widerspruch zu den Rechten der Verteidigung stehe, sowie zu dem durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleisteten Recht auf ein gerechtes Verfahren.

*Erwiderungsschriftsätze von RA T. Soetaert und RA J. Berten*

A.10. Soweit die fraglichen Bestimmungen den Rechtsanwalt, der im Rahmen des gesamten Verfahrens tätig gewesen sei, daran hindern würden, den Asylbewerber in der letzten Phase des Verfahrens zu verteidigen, wenn dieser einen Dolmetscher wähle oder nicht einmal ausdrücklich auf diese Wahl verzichte, würden sie einerseits den Rechten der Verteidigung Abbruch tun und andererseits den französischsprachigen Rechtsanwälten gegenüber den niederländischsprachigen diskriminieren, indem sie dem Zugang zum Beruf der Erstgenannten und der Ausübung des Berufs durch dieselben Abbruch tun würden.

- B -

*Die beanstandeten Bestimmungen*

B.1. Das Gesetz vom 10. Juli 1996 ändert, wie sein Titel es angibt, das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, indem es je nach dem Fall dieses Gesetz ergänzt oder einige seiner Bestimmungen ersetzt.

Die Klagen beziehen sich auf die Artikel 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996.

Artikel 2 fügt in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einen Artikel 51/4 ein, der wie folgt lautet:

« § 1. Die Prüfung der Erklärung oder des Antrags, die beziehungsweise der in Artikel 50 und 51 erwähnt ist, erfolgt in französischer oder niederländischer Sprache.

Die Sprache der Prüfung ist auch die des Beschlusses, zu dem sie führt, und etwaiger Folgebeschlüsse zur Entfernung aus dem Staatsgebiet.

§ 2. Der in Artikel 50 oder 51 erwähnte Ausländer muß unwiderruflich und schriftlich angeben, ob er bei der Prüfung des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Antrags die Hilfe eines Dolmetschers braucht.

Erklärt der Ausländer nicht, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, so kann er nach denselben Modalitäten Französisch oder Niederländisch als Sprache der Prüfung wählen.

Hat der Ausländer keine dieser Sprachen gewählt oder hat er erklärt, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, bestimmt der Minister oder sein Beauftragter die Sprache der Prüfung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Dienste und Instanzen. Gegen diesen Beschluß kann kein separater Widerspruch eingelegt werden.

§ 3. In etwaigen Folgeverfahren vor dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge und dem Staatsrat wird die gemäß Paragraph 2 gewählte oder bestimmte Sprache gebraucht.

Paragraph 1 Absatz 2 ist anwendbar. »

Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 sieht seinerseits Übergangsbestimmungen vor, die wie folgt lauten:

« § 1. Vorliegendes Gesetz ist ab seinem Inkrafttreten auf alle Fälle anwendbar, die in seinen Bestimmungen erwähnt sind.

§ 2. Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes ist jedoch nicht auf Anträge auf Anerkennung als Flüchtling anwendbar, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht worden sind.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten kann den Ausländer, der die Erklärung oder den Antrag, die beziehungsweise der in den Artikeln 50 und 51 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnt ist, vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abgegeben beziehungsweise eingereicht hat, fragen, ob er die Hilfe eines Dolmetschers braucht.

Erklärt der Ausländer, daß er die Hilfe eines Dolmetschers nicht braucht, kann er Französisch oder Niederländisch als Verfahrenssprache wählen. Antwortet er auf die Frage, ob er die Hilfe eines Dolmetschers braucht, nicht binnen einem Monat, oder erklärt er, daß er die Hilfe eines Dolmetschers braucht, so kann der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten die Sprache der Prüfung frei bestimmen. Gegen diesen Beschluß kann kein separater Widerspruch eingelegt werden.

Der Ausländer, der die Erklärung oder den Antrag, die beziehungsweise der in den Artikeln 50 und 51 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise im Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnt ist, vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abgegeben beziehungsweise eingereicht hat, gibt in dem vor dem Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge eingelegten Widerspruch unwiderruflich an, ob er die Hilfe eines Dolmetschers braucht. Erklärt der Ausländer, daß er die Hilfe eines Dolmetschers nicht braucht, kann er Französisch oder Niederländisch als Verfahrenssprache wählen. Wählt er keine dieser Sprachen oder erklärt er, daß er die Hilfe eines Dolmetschers braucht, bestimmen die ersten Vorsitzenden gemeinsam die Verfahrenssprache. Gegen diesen Beschluß kann kein separater Widerspruch eingelegt werden. »

*Hinsichtlich der Zulässigkeit*

*Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagen*

B.2. Der Ministerrat bestreitet die Zulässigkeit der Klagen, sowohl hinsichtlich der Vereinigungen ohne Erwerbszweck als auch hinsichtlich der klagenden natürlichen Personen.

*Bezüglich der klagenden Vereinigungen ohne Erwerbszweck (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1008)*

B.3. Was die VoE Solidarité africaine en mission, jetzt Solidarité Afrique et monde betrifft, stellt der Hof fest, daß trotz der entsprechenden Aufforderung durch den Kanzler des Hofes diese klagende Partei keine Abschrift des Beschlusses vorgelegt hat, den ihr zuständiges Organ im Hinblick auf die Einreichung der Nichtigkeitsklage gefaßt hätte; demzufolge ist die Klage, was sie betrifft, unzulässig.

B.4.1. Hinsichtlich der zwei anderen klagenden Vereinigungen ohne Erwerbszweck macht der Ministerrat an erster Stelle geltend, daß nicht aus den Akten hervorgehe, ob die durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden seien.

B.4.2. Bezüglich der VoE Point d'appui zeigt sich nicht, daß sie gemäß Artikel 10 des vorgenannten Gesetzes vom 27. Juni 1921 die ursprüngliche Liste ihrer Mitglieder bei der Kanzlei des Zivilgerichts hinterlegt hat; in Ermangelung der Erfüllung dieser Formalität oder wenigstens der Erbringung des entsprechenden Nachweises ist die von dieser Vereinigung ohne Erwerbszweck eingereichte Klage unzulässig.

B.4.3. Es wird hingegen aus den hinterlegten Schriftstücken ersichtlich, daß die durch das vorgenannte Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind, was die VoE Association des ressortissants guinéens de Belgique (A.R.G.B.) betrifft; demzufolge ist die vom Ministerrat erhobene Unzulässigkeitseinrede hinsichtlich dieser klagenden Partei zurückzuweisen.

B.5.1. Außerdem bestreitet der Ministerrat ebenfalls, daß die klagenden Vereinigungen ohne Erwerbszweck das erforderliche Interesse an der Verteidigung eines kollektiven Interesses nachweisen würden; aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß diese Einrede nur insofern zu prüfen ist, als sie sich auf die VoE Association des ressortissants guinéens de Belgique bezieht.

B.5.2. Laut Artikel 3 ihrer Satzung bezweckt die « Association des ressortissants guinéens de Belgique » folgendes:

« Auf jegliche Art all ihren Mitgliedern und allen guineischen Staatsbürgern ohne Unterscheidung aufgrund der Rasse, der Ethnie, der politischen oder religiösen Zugehörigkeit, bei allen verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sozialen Problemen zu helfen, mit denen sie aufgrund ihrer Situation als Einwanderer oder Exilierte konfrontiert werden könnten. »

B.5.3. Es zeigt sich, daß die vorgenannte Vereinigung ohne Erwerbszweck die Bedingungen erfüllt, um vor dem Hof aufzutreten; es ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß sich ihr Vereinigungszweck vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß er über die Verteidigung der alleinigen Interessen der Mitglieder der Vereinigung ohne Erwerbszweck hinausgeht und daß er in ungünstigem Sinne durch Bestimmungen beeinflußt werden könnte, die in gewissen Fällen zur Folge haben, daß den Asylbewerbern und insbesondere den guineischen Staatsangehörigen eine bestimmte Sprache für die Untersuchung ihres Asylantrags auferlegt wird;

B.5.4. Die von der « Association des ressortissants guinéens de Belgique » erhobene Klage ist zulässig.

*Hinsichtlich der anderen klagenden Parteien, A. Malungila und anderen (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1008) und M. Malek Mohammadi (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1026)*

B.6. Die klagenden natürlichen Personen sind alle Asylbewerber, deren Antrag vor den diesbezüglich zuständigen Instanzen anhängig ist, insbesondere vor dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose und dem Ständigen Widerspruchsausschuß.

Das angefochtene Gesetz kann dazu führen, daß das Verfahren in einer anderen Sprache geführt wird als in derjenigen, in der die Erklärung oder der Antrag im Sinne der Artikel 50 und 51 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht bzw. die darauffolgende Untersuchung in Angriff genommen wurde. Diese Bestimmung kann ihre Situation demzufolge unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen, weshalb die klagenden Parteien das erforderliche Interesse an der Anfechtung

dieser Bestimmung aufweisen.

*Hinsichtlich der Zulässigkeit des Interventionsantrags von RA M.P. de Buisseret*

B.7. Mit nichteingeschriebenem Brief, der am 14. März 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, reichte RA M.P. de Buisseret einen « Interventionsantrag » in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1008 und 1026 ein. Der Hof stellt fest, daß dieser Antrag außerhalb der einmonatigen Frist im Sinne von Artikel 87 des Sondergesetzes über den Schiedshof - die Veröffentlichung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Januar 1997 - und nicht unter Beachtung der in Artikel 82 desselben Gesetzes enthaltenen Formvorschrift eingereicht worden ist.

Dieser Interventionsantrag ist unzulässig.

*Zur Hauptsache*

*Hinsichtlich des ersten Klagegrunds*

B.8.1. Der erste Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 2, 4 und 127 der Verfassung durch die angefochtenen Bestimmungen aus.

B.8.2. Obwohl der erste Klagegrund nicht ausdrücklich die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung anführt, geht aus der Darlegung dieses Klagegrunds hervor, daß sich die Kläger in Wirklichkeit über die diskriminierende Beschaffenheit der fraglichen Bestimmungen beschweren, indem diese dazu führen würden, daß sich die Staatsbürger, die sich in einem deutschsprachigen Gebiet aufhalten oder aus einem solchen Gebiet stammen würden, nicht « in dieser Sprache ausdrücken dürfen » (d.h. im Deutschen), einer Sprache, die « jedoch eine Landessprache ist ». Demzufolge gäbe es eine « Diskriminierung und Verletzung der Artikel 2, 4 und 127 der Verfassung ». Der erste Klagegrund entspricht gewissen Teilen des zweiten Klagegrunds und wird demzufolge zusammen mit diesem Klagegrund geprüft.

*Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds*

B.9.1. Der zweite Klagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung. Darin wird die Frage aufgeworfen, ob ein Behandlungsunterschied zwischen den Asylbewerbern einerseits und den belgischen Staatsbürgern und den in Belgien ansässigen Ausländern andererseits hinsichtlich ihrer Beziehungen zu den Behörden mit den genannten Artikeln vereinbar sei; letztere hätten im Gegensatz zu den Asylbewerbern «die Erlaubnis, die Verwaltungssprache für ihre Beziehungen zur Zentralverwaltung zu wählen, auch wenn sie keine der Landessprachen sprechen und die Unterstützung eines Dolmetschers verlangen».

B.9.2. Der zweite Klagegrund kritisiert die Diskriminierung zwischen einerseits den Benutzern der Zentraldienststellen, die, auch wenn sie die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch nehmen würden, diejenige von den drei Landessprachen wählen könnten, in der ihr Antrag behandelt werden wird, und andererseits den Asylbewerbern, denen im gleichen Fall durch die zuständigen Behörden die Verfahrenssprache - d.h. das Französische oder das Niederländische - auferlegt wird. Außerdem wird im Anschluß an den ersten Klagegrund kritisiert, daß die deutsche Sprache im Bereich der Asylanträge keine Verfahrenssprache sei, wohingegen von den Zentraldienststellen verlangt werden könne, daß sie sich dieser Sprache bedienen.

B.10.1. Artikel 191 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen. »

Daraus ergibt sich, daß ein Behandlungsunterschied, durch den ein Ausländer benachteiligt wird, nur vom Gesetzgeber eingeführt werden kann. Artikel 191 hat nicht zum Ziel, den Gesetzgeber dazu zu ermächtigen, wenn er eine solche Unterscheidung einführt, sich der Beachtung der in der Verfassung verankerten Grundprinzipien zu entziehen. Er ruft dies übrigens ausdrücklich in Erinnerung, indem er die Regel enthält, daß der Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet befindet, « den Personen und Gütern gewährten Schutz » genießt. Aus Artikel 191 geht also keineswegs hervor, daß der Gesetzgeber, wenn er einen Behandlungsunterschied zuungunsten von Ausländern einführt, es unterlassen darf, dafür Sorge zu tragen, daß der Behandlungsunterschied nicht diskriminierend ist, ungeachtet der fraglichen Grundsätze.



B.10.2. Der Hof hebt hervor, daß Artikel 191 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 nur dann verletzt seien kann, wenn die fraglichen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Ausländern - den Asylbewerbern - und den Belgiern einführen; soweit die fraglichen Bestimmungen die Asylbewerber und die anderen Ausländer unterschiedlich behandeln, kann nur ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt werden.

B.11. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Juli 1996 geht hervor, daß hinsichtlich der fraglichen Bestimmungen die Zielsetzung des Gesetzgebers dreierlei Art gewesen ist; es handelte sich darum, mehr « Deutlichkeit und Rechtssicherheit » in den Verfahren zur Behandlung der Asylanträge zu schaffen, « Manipulation [durch die Asylbewerber] der Sprachrolle » zu vermeiden und « eine ordentliche Verwaltung der Behandlung der Akten zu ermöglichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, nr. 364/1, SS. 32 bis 34). Aus denselben Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, daß der Gesetzgeber den Asylbewerbern jedoch das Recht gewährleisten wollte, wenn sie tatsächlich Französisch oder Niederländisch sprechen wollen, in der von ihnen gewählten Sprache angehört zu werden (ebenda, SS. 32 und 33).

B.12.1. Der Hof weist darauf hin, daß die fraglichen Bestimmungen nicht das den Asylbewerbern zustehende Recht beeinträchtigen, sich ausdrücklich für das Französische oder Niederländische als Verfahrenssprache zu entscheiden. Soweit die Asylbewerber also die Sprache bestimmen können, in der ihr Antrag geprüft werden soll, werden sie nicht anders behandelt als die Benutzer der Zentraldienststellen, auf die sich die Artikel 41 und 42 der koordinierten Gesetze über den Gebrauch der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten beziehen. Erst dann, wenn sie die Unterstützung eines Dolmetschers verlangen, verlieren die Asylbewerber im Gegensatz zu den Benutzern der Zentraldienststellen diese Möglichkeit, selbst die Verfahrenssprache zu wählen.

B.12.2. Diese Maßnahme erweist sich als in angemessener Weise gerechtfertigt angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen. Der Umstand, daß ein Asylbewerber um die Unterstützung eines Dolmetschers bittet, erlaubt es nämlich, zu vermuten, daß er nur unvollkommene Niederländisch- bzw. Französischkenntnisse, auf jeden Fall ungenügende Kenntnisse dieser Sprachen hat, um selbständig in einer von diesen beiden Sprachen seinen Antrag zu betreiben und zu verteidigen. Da die freie Wahl der Verfahrenssprache nicht dazu führt, daß der Asylbewerber tatsächlich und selbständig die somit gewählte Sprache benutzt, hat der Gesetzgeber davon

ausgehen können, daß es in diesem Fall angebracht war, es den Behörden anheimzustellen, selbst die Sprache für die Behandlung des Asylantrags festzulegen; diese Maßnahme erweise sich als relevant sowohl angesichts des Bemühens, zu verhindern, daß eine Verfahrenssprache eventuell aus anderen Gründen als aus Gründen der Kenntnisse der betreffenden Sprache bevorzugt wird, als auch angesichts des Bemühens um eine gewisse Flexibilität bei der Verteilung der Anträge unter den Dienststellen; sie erweist sich außerdem nicht als unverhältnismäßig, da das Tätigwerden des Dolmetschers es dem Asylbewerber auf jeden Fall ermöglicht, unabhängig von der gewählten Verfahrenssprache die von ihm gewählte Sprache zu verwenden.

B.13.1. Im Rahmen des zweiten Klagegrunds beanstanden die klagenden Parteien ebenfalls die Tatsache, daß die deutsche Sprache von den Asylbewerbern nicht als Verfahrenssprache gewählt werden kann, wohingegen von den Zentraldienststellen tatsächlich verlangt werden könnte, daß sie sich dieser Sprache bedienen würden.

B.13.2. Der Hof stellt fest, daß die Asylanträge von Bewerbern ausgehen, deren übliche Sprachen stark unterschiedlich sind, wobei diese Sprachen gleichzeitig viel zahlreicher sind als die drei Landessprachen und nur gelegentlich mit einer diesen Sprachen übereinstimmen; außerdem sind diese Asylbewerber zum Zeitpunkt der Prüfung ihrer Anträge nicht dauerhaft mit einer der drei einsprachigen Sprachgebieten verbunden. Die Verfassung erlegte dem Gesetzgeber nicht die Verpflichtung auf, jede von diesen drei Landessprachen als Sprache für die Behandlung ihren Anträge zu berücksichtigen. Der Hof erinnert außerdem daran, daß dank der durch die fraglichen Bestimmungen gebotenen Möglichkeit, sich von einem Dolmetscher beistehen zu lassen, auf jeden Fall dem Wunsch eines Asylbewerbers, sich der deutschen Sprache zu bedienen, entsprochen werden kann.

B.14. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die Artikel 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 insofern, als sie es den zuständigen Asylbehörden anheimstellen, die französische bzw. niederländische Sprache als Verfahrenssprache zu bestimmen, wenn die Unterstützung eines Dolmetschers beantragt wird, nicht gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung verstoßen.

*Hinsichtlich des dritten Klagegrunds*

B.15. Der dritte Klagegrund beruht ebenfalls auf einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, soweit die fraglichen Bestimmungen ein gesondertes Rechtsmittel - insbesondere eine Klage auf einstweilige Aufhebung - gegen die von den Asylinstanzen gemachte Wahl der Verfahrenssprache ausschließen, wenn der Asylbewerber die Unterstützung eines Dolmetschers beantragt oder wenn er sich nicht ausdrücklich für die französische bzw. niederländische Sprache entscheidet.

B.16. Keine Bestimmung der Verfassung oder eines internationalen Vertrags verpflichtet den Gesetzgeber dazu, auf allgemeine Weise ein Verfahren der einstweiligen Entscheidung in Verwaltungssachen einzuführen. Wenn jedoch der Gesetzgeber davon ausgeht, daß es wünschenswert ist, die Möglichkeit einer Klage auf einstweilige Nichtigerklärung von Verwaltungsakten vorzusehen, so kann er diese Klage nicht bestimmten Kategorien von Rechtssubjekten versagen - im vorliegenden Fall den Asylbewerbern -, wenn es keine angemessene Rechtfertigung dafür gibt.

B.17.1. Wie unter B.11 hervorgehoben wurde, wollte der Gesetzgeber mit der Annahme der fraglichen Bestimmungen eine dreifache Zielsetzung erreichen, wobei es sich darum handelt, mehr Deutlichkeit und Rechtssicherheit im Asylverfahren zu schaffen, die Manipulation der Sprachrolle durch die Asylbewerber zu vermeiden und eine ordnungsgemäße Verwaltung der Bearbeitung der Akten zu ermöglichen. Somit hat er während der Vorarbeiten betont, daß die Annahme der fraglichen Bestimmungen es ermöglichen würde, «unnötige Streitigkeiten und Gerichtsverfahren, die nur darauf abzielen, die normale Bearbeitung eines Asylantrags auf die lange Bank zu schieben» zu vermeiden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 364/1, S. 32). Es wurde ebenfalls darauf hingewiesen, daß «die bisherige Regelung der unbeschränkten Wahlfreiheit der Sprachrolle dazu führt, daß man jene Sprachrolle wählt, wo die Verspätung am größten ist oder wo die Chancen auf Anerkennung bzw. auf eine günstige Entscheidung angeblich am besten sind, auch wenn der betreffende Asylbewerber die betreffende Sprache nicht spricht und für ein Gespräch mit ihm ein Dolmetscher herangezogen werden muß» (ebenda). Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß der Gesetzgeber insbesondere gegen bestimmte Verfahrensmißbräuche hat reagieren wollen, zu denen die bisherige Regelung Anlaß gegeben hat.

B.17.2. Der Gesetzgeber ist berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, um Verfahrensmißbräuche zu bekämpfen. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber den Asylinstanzen die Zuständigkeit einräumt,

die Verfahrenssprache festzulegen, wenn der Asylbewerber um die Unterstützung eines Dolmetschers bittet, entspricht dieser Zielsetzung und ist - wie oben dargelegt wurde - gerechtfertigt angesichts des Gleichheitsgrundsatzes. Da der Gesetzgeber berechtigt war, eine solche Maßnahme zu ergreifen, hat er ebenfalls davon ausgehen können, daß ihre Zweckmäßigkeit impliziert, daß die von den Asylinstanzen getroffene Wahl der Verfahrenssprache nicht unabhängig von der hinsichtlich des Asylantrags selbst getroffenen Entscheidung angefochten werden kann.

Diese Maßnahme ist nicht offensichtlich unverhältnismäßig.

B.17.3. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior